



JVR-AntiDO

Anti-Dopingordnung des Judoverbandes Rheinland e.V.

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 02603/5077704

Telefax: 02603/5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

INHALT

§ 1	GRUNDLAGEN.....	4
§ 2	VERBOT VON DOPING UND MEDIKAMENTENMISSBRAUCH.....	4
§ 3	VERSTÖßE GEGEN DIE ANTIDOPING-BESTIMMUNGEN	4
§ 4	ZUSTÄNDIGKEITEN.....	5
§ 5	DURCHFÜHRUNG VON DOPINGKONTROLLEN.....	5
§ 6	SELBSTVERPFLICHTUNG DER SPORTLERINNEN UND SPORTLER BEI DER BERUFUNG IN DIE LANDESKADER	5
§ 7	SELBSTVERPFLICHTUNG VON TRAINERN.....	6
§ 8	VERWEIS AUF DIE VORSCHRIFTEN DES NADA-CODES	6
§ 9	INKRAFTTRETEN	6

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Anti-Doping Ordnung regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des Judoverband Rheinland e.V..
- (2) Der Anti-Doping Ordnung unterworfen sind alle Athleten, die Judo im Zuständigkeitsbereich des Judoverband Rheinland e.V. ausüben.

§ 2 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

- (1) Wegen der Unvereinbarkeit mit den Grundwerten des Sports, der Verantwortung vor der Gesellschaft, der Sicherstellung der ethischen Grundlagen und der Bewahrung der pädagogischen Vorbildfunktion des Judo-Sports und der Durchsetzung des Grundrechts der Judoka auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport ist jede Form des Dopings im JVR auf der Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen untersagt.
- (2) Ihre Bekämpfung und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der Sportart. Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung für nationale und internationale Wettkämpfe.

§ 3 Verstöße gegen die Antidoping-Bestimmungen

- (1) Doping wird definiert als das Vorliegen von Verstößen gegen die Anti-Doping Bestimmungen.
- (2) Bei Verstößen gegen den Anti - Doping - Bestimmungen können Sanktionen verhängt werden.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für den Vollzug der Anti-Doping-Bestimmungen wird vom JVR auf den DJB übertragen. Dazu gehören das Ergebnismanagement, das Sanktionsverfahren mit dem Ausspruch von Sanktionen und die rechtliche Überprüfung der Entscheidungen. Insoweit ist die Zuständigkeit des JVR-Rechtsausschusses für Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aufgehoben.
- (2) Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 5 Durchführung von Dopingkontrollen

- (1) Dopingkontrollen werden im Auftrag des Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. für Sportlerinnen und Sportler, die dem Judoverband Rheinland angehören und das 14. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt.
- (2) Dopingkontrollen werden außerhalb des Wettkampfes stichprobenartig bei D/C-Kaderangehörigen durchgeführt. Die D/C-Kaderangehörigen werden von der NADA ausgelost. Die NADA veranlasst auch die Durchführung der Kontrollen.
- (3) Für die Durchführung der Dopingkontrollen im Einzelnen findet der NADA-Code Anwendung.

§ 6 Selbstverpflichtung der Sportlerinnen und Sportler bei der Berufung in die Landeskader

- (1) Mit Aufnahme in den D/C-Kader oder den D-Kader verpflichten sich die Sportlerinnen und Sportler, die Anti-Doping Bestimmungen des Judoverband Rheinland e.V., der WADA und der NADA anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.

§ 7 Selbstverpflichtung von Trainern

- (1) Die Trainer des Judoverband Rheinland e.V. verpflichten sich, den ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportlern weder selbst verbotene Substanzen zu verabreichen oder verbotene Methoden anzuwenden, noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

§ 8 Verweis auf die Vorschriften des NADA-Codes

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils aktuellen NADA-Codes.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Anti-Doping-Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des JVR am 02.07.2021 in Arzbach beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Anti-Doping-Ordnung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident
gez.: **Roman Jäger**, Vizepräsident
gez.: **Jürgen Sabel**, Schatzmeister